Auszug aus der Satzung der DLRG-Ortsgruppe Barsinghausen e. V.
in der Fassung vom 21.02.1999 (letzte eingetragene Anpassung Juli 2017)

§ 1 (Name, Sitz)

1. Die DLRG-Ortsgruppe Barsinghausen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e. V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen DLRG-Bezirks Hannover-Land e. V.

2. Sie führt die Bezeichnung "DLRG-Ortsgruppe Barsinghausen e. V.". Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Wennigsen (Deister)* eingetragen.

3. Vereinssitz ist die Stadt Barsinghausen.

4. Die DLRG-Ortsgruppe Barsinghausen e. V. ist Mitglied im Landessportbund.

§ 2 (Zweck)

1. Die DLRG-Ortsgruppe Barsinghausen e. V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., des Landesverbandes Niedersachsen e. V. der DLRG und des DLRG-Bezirks Hannover-Land e. V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.

2. Ihre Aufgabe ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller gemeinnützigen Einrichtungen und gemeinnützigen Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

3. Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
   - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
   - Förderung des Anfängerschwimmens,
   - Förderung des Schwimmunterrichtes,
   - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Rettungstauchern,
   - Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
   - Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs- und Wasserbergungsdienstes,
   - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
   - Mitwirkung im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelungen des Rettungsdienstes,
   - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
   - Förderung jugendpflegerischer Arbeit.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Ordentliche Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Barsinghausen e. V. können nur natürliche Personen werden; juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

   Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung, diese Satzung, und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

   Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.

3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Barsinghausen e. V. vertreten.

4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

   Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

   a. Die Austrittserklärung eines Mitglieds muß schriftlich einen Monat vor Abschluss des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

   b. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

   c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e. V. der DLRG sowie der Satzung des DLRG-Bezirks Hannover-Land e. V. oder gegen Anordnungen aufgrund der vorgenannten Satzungen bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

      - Rüge, Verweis oder Verwarnung des Antragsgegners,
      - befristeter oder dauernder Ausschluß des Antragsgegners von Wahlfunktionen in der DLRG,
      - befristeter oder dauernder Ausschluß des Antragsgegners aus der DLRG.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
Im übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrenratsordnung der DLRG.

7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.

8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.

9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 4 (Jugend)

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.

2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-Ortsgruppe Barsinghausen e. V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.

3. Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e. V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

Auszug aus der Jugendordnung der DLRG im LV Niedersachsen
in der Fassung vom März 1995

§ 1 (Mitgliedschaft)

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im LV Niedersachsen, im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden die Mitglieder der DLRG im LV Niedersachsen bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertretenden und Mitarbeitenden.

§ 2 (Wahlrecht)

In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 9 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertretenden und Mitarbeitenden das uneingeschränkte Wahlrecht. Gewählt werden können Jugendliche ab 14 Jahren. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; ein Depotstimmrecht ist unzulässig. Das Wahlrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertretenden ist nicht möglich. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

derzeit gültige Mitgliedsbeiträge
(Stand 1.1.2007)

	Jahresbeitrag in €
Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	23,00
Erwachsene ab 18 Jahre	35,00
Familien	70,00
Vereine, Behörden, jur. Personen	95,00

*Gem. Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums vom 20.05.2005 wurde das Registergericht geändert in „Amtsgericht Hannover“.